

Beilage z. Siechtensteiner Volksblatt.

Sandtags-Bericht.

B. Landtags-Sitzung vom 2. Juli 1897.

Anwesend Hr. Regierungschef Cabinetsrat v. In der Maur und sämtliche Abgeordnete.

Das Protokoll der Sitzung vom 23. Juni wird zur Verlesung gebracht und genehmigt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung teilt der Herr Regierungschef mit, daß laut neuester Informationen, die an kompetenter Stelle eingezogen wurden, der sog. kleine Grenzverkehr mit Stoffen und Geweben zum Zwecke des Färbens derzeit **keiner Schwierigkeit be-
gegnet**.

I. Regierungsvorlage betreffend Telephonvermittlung im Lande.

Der Kommissionsantrag lautet:

„Der Landtag bewilligt den in der Regierungsvorlage zur Errichtung eines liechtensteinischen Telephonnetzes veranschlagten Kredit, mit der durch die gewünschte Reduktion der Sprechstellen entsprechenden Einschränkung und knüpft daran folgende Bedingungen:

1. Die Anzahl der öffentlichen Sprechstellen soll vorläufig derart reduziert werden, daß auf Balzers, Triesen, Triesenberg mit Sücca, Baduz, Schaan, Bendern, Ruggell, Schellenberg, Mauren, Schaanwald, Eschen und Mendeln je eine öffentliche Sprechstelle kommt.

2. Die Leitungsstrangen sollen nach Maßgabe der Bevölkerungsziffer der vorgenannten Gemeinden von diesen unentgeltlich geliefert werden, nachdem das Land die übrigen Kosten übernimmt.

3. Das Telephonnetz hat den Charakter einer öffentlichen landwirtschaftlichen Anlage und hat daher im gegebenen Falle auch das Expropriationsgesetz seine Geltung.

4. Die Telephonanschlüsse für Private werden vom Fiskus auf Grund bestimmter Normen und Taxen ausgeführt.

5. Die Entlohnungen an die Besorger der öffentlichen Sprechstellen sowie die Telephongebühren sollen für den ersten Jahresbetrieb nur provisorisch festgestellt werden.

6. Wenn immer möglich, soll dafür Sorge getragen werden, daß durch Erstellung geeigneter Alarmsignale der Verkehr auch zur Nachtzeit in besonderen Notfällen ermöglicht wird.

7. Die Taxnormen und sonst allfällige Bestimmungen werden von der fürstlichen Regierung im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschuß festgestellt.

Abg. Karl Schädler als Berichterstatter bespricht die Beratungen der Kommission, wie sie im schriftlichen Kommissionsbericht dem Inhalte nach mitgeteilt sind.

Da Balzers und Bendern, die nahe an der Grenze liegen, eine Station bekommen, seien Rheinstationen nicht notwendig. Dagegen beantragt er, auf Nothenboden eine Station zu errichten, wegen des immer sich hebenden Verkehrs und weil auf 10 Kilometer keine Zwischenstation sei.

Hr. Regierungschef erklärt sich einer Errichtung einer Telephonstation in Nothenboden und auch in Mels nicht abgeneigt; übrigens werde sich die Entwicklung der Sache von selbst ergeben.

Auch der Präsident ist für Nothenboden, besonders im Interesse der Alpwirtschaft.

Die Abg. Brunhart und Pfarrer Büchel treten dafür ein, daß auch in Mels eine Station errichtet werde. Der Regierungschef, der Präsident und Abg. Karl Schädler erklären sich damit einverstanden.

Abg. Dr. Schlegel tritt für Planken ein, damit jede Gemeinde eine Station bekomme. Abg. Karl Schädler, der Regierungschef und der Präsident betonen die besondere **technische Schwierigkeit** der Telephonvermittlung nach Planken.

Auf Antrag des Präsidenten wird **ein-
stimmig beschlossen**, Nothenboden und Mels in das Telephonnetz einzubeziehen und auch der Gemeinde Planken dieses in Aussicht zu stellen, sofern sich dieselbe zu der von ihr verlangten Solzlieferung herbeilassen will.

Was den Anschluß nach dem Auslande anbelangt, erklärt der Hr. Regierungschef, daß er denselben bewerkstelligen werde, wenn er sich als möglich erweise.

II. Regierungsvorlage. Waffengesetz.

Dieser Gesetzentwurf lautet:

„Um dem Mißbrauch mit Waffen und Munitionsgegenständen zu begegnen, verfüge Ich mit Zustimmung des Landtages wie folgt:

§ 1.

Als verbotene Waffen werden erklärt:

Dolche, Stilete, stilettartige Messer, Gewehre mit Lauflängen unter 70 Centimeter, Pistolen und Revolver unter dem Maße von 18 Centimeter mit Inbegriff des Schaftes und Laufes, Windbüchsen jeder Gattung, Petarden, endlich alle verborgenen, zu tückischen Angriffen geeigneten Waffen, was immer für einer Art, wie z. B. Stockflinten, Degenstöcke und dergleichen.

Zu den verbotenen Waffen sind auch alle jene Werkzeuge zu rechnen, deren ursprüngliche Form absichtlich verändert erscheint, um schwerer verwunden zu können, sowie im Allgemeinen jedes versteckte, zu tückischen Anfallen geeignete Werkzeug, welches seiner Beschaffenheit nach weder zur Ausübung einer Kunst oder eines Gewerbes, noch zum häuslichen Gebrauche bestimmt ist.

§ 2.

Als verbotene Munition werden Dynamit, Schießbaumwolle und ähnliche explodierende Stoffe erklärt.

§ 3.

Verbotene Waffen und Munitionsgegenstände darf niemand erzeugen, in Verkehr setzen, gebrauchen und besitzen, welcher hierzu nicht eine schriftliche Bewilligung der fürstlichen Regierung erhalten hat.

§ 4.

Die Erzeugung anderer als verbotener Waffen und Munitionsgegenstände, sowie der Handel mit denselben ist an eine besondere Bewilligung der fürstlichen Regierung und an die Einhaltung der sonst bestehenden einschlägigen Vorschriften gebunden. Der Besitz solcher erlaubter Waffen und Munitionsgegenstände ist zwar Personen, welchen derselbe nicht durch das Gesetz oder von der Behörde ausdrücklich untersagt ist, gestattet, jedoch darf auch erlaubte Waffen und Munitionsgegenstände niemand in einer unverhältnismäßigen, begründeten Verdacht eines Mißbrauches erregenden Menge besitzen.

§ 5.

Die Befugnis oder die Bewilligung, Waffen zu besitzen, schließt die Befugnis, Waffen zu tragen, nicht in sich.

§ 6.

Von der Befugnis, Waffen zu tragen, sind ausgeschlossen:

a) Personen unter 24 Jahren, insofern ihnen das Waffentragen durch die fürstl. Regierung nicht ausdrücklich gestattet wurde;

b) Personen, welchen das Waffentragen wegen Bedenklichkeit durch die fürstl. Regierung ausdrücklich untersagt wurde;

c) Personen, welchen die Befugnis durch gerichtliches Erkenntnis (§ 9) entzogen wurde.

§ 7.

Abgesehen von den Fällen, in welchen das Waffentragen durch die erwiesene Notwendigkeit, einer drohenden Gefahr zu begegnen, gerechtfertigt erscheint, sind ohne eingeholte behördliche Bewilligung nur folgende Personen zum Waffentragen befugt:

a) Alle jene, welche vermöge ihres Dienstes oder Charakters das Recht oder die Pflicht haben, Waffen zu tragen, jedoch nur bezüglich jener Waffen, welche zur vorschriftsmäßigen Ausrüstung oder zur Amtskleidung gehören;

b) Personen, deren Erwerbs- oder Geschäftsbetrieb den Gebrauch von Waffen oder letztern gleichhaltener Werkzeuge auch außer dem Hause nötig macht, jedoch nur während der Zeit des wirklichen Erwerbs- oder Geschäftsbetriebes;

c) Die Privatdienerschaft, zu deren Uniform oder Livree Waffen üblich sind, jedoch nur als Zugehör zur Uniform oder Livree, und nur insofern, als einzelnen Individuen die Befugnis, Waffen zu tragen, nicht entzogen ist;

d) Ausländische Reisende, welche zur Uniform Waffen tragen, sowie ihre Diener unter den obigen Beschränkungen (a und c);

e) Die Schützen eines ordentlichen, behördlich genehmigten Schießstandes beim Besuche des letzteren, insofern nicht einzelnen das Waffentragen entzogen ist;

f) Jagdpächter und deren Gäste und Bestellte bei Ausübung der Jagd, jedoch nur insofern die Jagdzeit nicht geschlossen ist.

§ 8.

Wer befugt ist, Waffen zu tragen, ist auch berechtigt, seine Waffen und seine Munitionsgegenstände durch seine Diener oder Bestellten an bestimmte Orte bringen zu lassen.

§ 9.

Das fürstliche Landgericht kann Personen, bei welchen sich im Zuge einer gegen sie gerichteten Strafverhandlung das Bedenken ergibt, daß sie Waffen zu unerlaubten Zwecken mißbrauchen, die Befugnis des Waffentragens oder des Waffentragens als Verschärfung der gerichtlichen Strafe für immer oder für bestimmte Zeit entziehen.

§ 10.

Uebertretungen dieses Gesetzes werden, insofern sich dieselben nicht als schwerer verpönte Handlungen darstellen, vom fürstl. Landgerichte mit 24stündigem bis 14tägigem Arreste oder mit einer Geldstrafe von einem bis zu fünfzig Gulden bestraft, je nachdem die eine oder die andere Strafe den Umständen angemessen oder wirksamer erscheint; außerdem ist jedesmal auf Verfall der betreffenden Waffen und Munitionsgegenstände zu erkennen.